1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES NR. 1 "WOHNANLAGE POGGENHOF" DER GEMEINDE SCHAPRODE

LANDKREIS VORPOMMERN - RÜGEN

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), in der zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung i.V.m. § 86 der Landesbauordnung M-V vom 15.Oktober 2015 (GVOBl.M-V S. 344, 2016 S. 28) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schaprode am **16.05.2019** folgende Satzung über die 1.Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Wohnanlage Poggenhof" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

PLANZEICHNUNG TEIL A

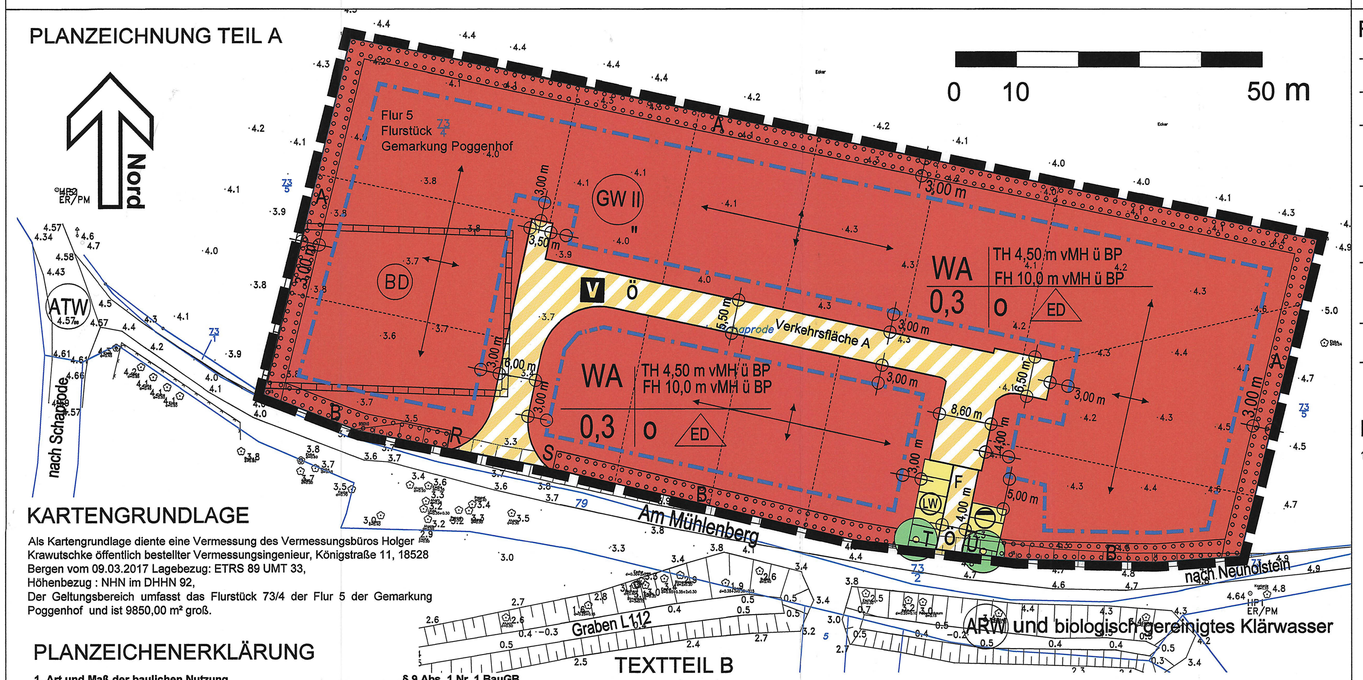

KARTENGRUNDLAGE

Als Kartengrundlage diente eine Vermessung des Vermessungsbüros Holger Krawutschke öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Königstraße 11, 18528 Bergen vom 09.03.2017 Lagebezug: ETRS 89 UMT 33, Höhenbezug : NHN im DHHN 92,
Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 73/4 der Flur 5 der Gemarkung Poggenhof und ist 9850,00 m² groß.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art und Maß der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl	§ 16 Abs.2 BauNVO
TH 4,5m vMH über BP FH 10,0m über BP vMH	maximale Höhe baulicher Anlagen - Traufhöhe und Firsthöhe über dem Bezugspunkt gemessen vor Mitte Haus (Bezugspunkt siehe textl. Festsetzung 1.3)	§§16 und 18 BauNVO

2. Bauweise, Baugrenzen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u.23 BauNVO**

o	offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§22 Abs. 2 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
	Stellung der Hauptgebäude (Firstrichtung)	

3. Verkehrsflächen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

V ö	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung- öffentlich
	V- Mischverkehrsfläche-Verkehrsberuhigter Bereich F- Fußweg- befahrbar für Versorgungsfahrzeuge
	Straßbegrenzungslinie

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — **§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB**

Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern — Pflanzgebot Baum

5. Flächen für die Abfallentsorgung — **§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**

Zweckbestimmung: Abwasser- Kläranlage (LW) Löschwasserversorgung- Zisterne

6. Nachrichtliche Übernahme — **§ 9 Abs. 6 BauGB**

GW II — Trinkwasserschutzgebiet -Zone II (Das gesamte Plangebiet liegt in der Schutzzone II der Wasserfassung Poggenhof)

BD — Umgrenzung von Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft angenommen werden kann bzw. naheliegend ist

7. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes — **§ 9 Abs. 7 BauGB**

8. Planzeichen ohne Normcharakter

---------- Grundstücksgrenzen - Vorschlag

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Höhe baulicher Anlagen mit Bezugspunkt
Grundflächenzahl	Bauweise

9. Bestandsangaben

73/4	Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer		
• 4,3	Höhenpunkte	" Wiese	Böschung
ATW	Anschlusspunkt Trinkwasser	ARW	Anschlusspunkt Regenwasser

TEXTTEIL B

1. Art und Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Zulässig sind nach § 4 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom **16.05.2019** verpflichtet hat.
1.3 Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird als Bezugspunkt für die einzuhaltenden Höhenmaße der in der Planzeichnung Teil A nächstgelegene Höhenpunkt über NHN im DHHN 92 vor der zur Verkehrsfläche A gerichteten Mitte des Hauses bestimmt.
1.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, die Gebäude sind, sowie Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche hinter der zur Verkehrsfläche A gerichteten Bauflucht des Hauptgebäudes zulässig.

2. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen — § 9 Ab.1 Nr. 6 BauGB

2.1 Es ist höchstens eine Wohnung je Einzelhaus sowie je Doppelhaushälfte zulässig.

3. Sonstige Festsetzung

3.1 Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten R und S sowie zwischen den Punkten T und U zugleich Straßenbegrenzungslinie. — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
3.2 Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 0,30 m sind unzulässig. — § 12 Abs. 3 BauGB

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.1 Die Verkehrsflächen und die befahrbaren Flächen auf den Grundstücken sind versickerungsdicht auszuführen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und nach einer entsprechenden Vorbehandlung schadlos in den Vorfluter, den Graben L112 einzuleiten. Das auf den Dachflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu sammeln, zu verwerten oder/und zu versickern bzw. zur Verdunstung zu bringen. (§ 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB)
4.2 Auf den mit A gekennzeichneten und nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen ist eine einreihige freiwachsende Hecke aus einheimischen Sträuchern anzupflanzen. Abstand der Außenreihe von der Plangebietsgrenze 1,50 m
Abstand in der Reihe 1,25 m
Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:
(Pflanzqualität: Sträucher ≥ 80/100 cm):

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

4.3 Auf den mit B gekennzeichneten und nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sind eine einreihige mindestens 1,20 m hohe Hecken aus einheimischen Sträuchern anzupflanzen. Abstand der Pflanzenmitte von der Grundstücksgrenze 1,50 m, Abstand in der Reihe 1,25 m. Die Art der Gehölze bleibt dem Bauherrn überlassen.
4.4 Pro Grundstück sind durch den Grundstückseigentümer insgesamt drei heimischer Laubbäume entsprechend der Pflanzliste oder Obstbäume alter regionaler Kultursorten (auch in Kombination) zu pflanzen. Die Pflanzqualität: 3x verpflanzt, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang von 16-18 cm bei Laubbäumen und 10- 12 cm bei Obstbäumen.
Es sind Laubbäume folgender Arten zu verwenden:

Acer campestre	Feldahorn	*Acer platanoides*	Spitzahorn
Betula pendula	Birke	*Carpinus betulus*	Hainbuche
Pyrus communis	Holzbirne	*Quercus petraea*	Traubeneiche
Tillia cordata	Winterlinde	*Sorbus aucuparia*	Eberesche
Quercus robur	Pyramideneiche	*Crataegus laevigata*	Rotdorn "Paul`s Scarlett"

4.5 Die anzupflanzenden Gehölze sind für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellung, 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
4.6 Die Pflanzgebote gemäß Festsetzung 4.2, 4.3 und 4.4 sowie die Pflege der Gehölze und das Nachpflanzen im Falle ihres Eingehens gemäß Festsetzung 3.5 sowie die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches werden den innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 festgesetzten Bau- und Verkehrsflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.
4.7 Die Baufeldfreimachung ist nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (15. März bis 15. Juli) zulässig.
4.8 Für die Fällung eines nach § 18 NatSchAG M-V und eines nach der örtlichen Baumschutzsatzung geschützten Baumes sind zwei heimische Bäume der Art Tillia cordata mit einem Stammumfang von mind. 16 -18 cm in 1 m Höhe auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die anzupflanzenden Gehölze sind für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen. Nicht angewachsene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

5. Örtliche Bauvorschriften nach — § 86 LBauO M-V i.V.mit § 9 Abs. 4 BauGB

5.1 Als Außenwandmaterial sind nur helle Putzfassaden mit einem Hellbezugswert von > 80 % zulässig.
5.2 Es sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit Dachneigungen von 44 °- 46° zulässig.
5.3 Für die Dacheindeckung sind nur Dachsteine oder Dachziegel in den Farben Rot, Rotbraun oder Anthrazit zu verwenden.
5.4 Nebengebäude sind in der äußeren Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen. Carports sind in Holz zulässig.
5.5 Einfriedungen sind nur als freiwachsende lockere Hecken, als Holzzäune mit einer maximalen Höhe von 1,20 m oder als Feldsteinmauer zulässig.
5.6 Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben und Erschließungsplanes.
5.7 Ordnungswidrig gemäß §84 Abs. 1 Nr.1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen die örtlichen Bauvorschriften 5.1 bis 5.5 handelt.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, Nr. 25 S 1057)
- Gesetz über die Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542, zuletzt geändert am 13. Oktober 2016 durch Artikel 19 des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (BGBl. I Nr. 49 vom 18.10.2016 S. 2258)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVO Bl. M-V S. 503,613), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Landes-UVP-Rechts und anderer Gesetze (GVOBl. M-V Nr. 9 vom 10.06.2011, S. 323
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777)
- Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 15.Oktober 2015 (GVOBl.M-V S. 344, 2016 S. 28 in der derzeit geltenden Fassung

HINWEISE

1. Das Plangebiet liegt in einer bedeutenden vorgeschichtlichen Fundregion. Die Fläche, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft angenommen werden kann bzw. naheliegend ist, wird im Plan nachrichtlich übernommen.
Auf Grund der Nähe bekannter Bodendenkmale zum Plangebiet ist mit weiteren Funden, insbesondere innerhalb der nachrichtlich vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in den Plan übernommenen Fläche zu rechnen.
Da Erdeingriffe jeglicher Art in diesem Bereich die Veränderung bzw. Beseitigung von Bodendenkmalen zur Folge haben können, bedürfen Vorhaben der v.g. Art der Genehmigung nach § 7 DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Alle durch diese Maßnahmen anfallende Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.1.1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).
Werden bei Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.(§11 Abs.3 DSchG M-V).
2. Im Plangebiet befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen. Sollten dem Planungsträger im Rahmen der Bautätigkeit gegenteilige Tatsachen bekannt werden, ist im Hinblick auf die Forderungen des § 1(5) BauGB und des § 23 AbfAlG M-V unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern- Rügen zu benachrichtigen, damit gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.
3. Zum Schutz des Trinkwassers ist die Errichtung von Anlagen zum Lagern oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. §§ 62 und 63 WHG, ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A,B und C gemäß der VAwS verboten.
- Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren sind verboten.
- Die abwassermäßige Erschließung des Plangebietes ist auf der Grundlage des technischen Regelwerkes DWA Arbeitsblatt A-142 „Abwasserkanäle und -Leitungen in Wassergewinnungsgebieten" in der jeweiligen gültigen Fassung zu planen und zu realisieren.
- Für die Errichtung einer kompakten vollbiologischen Kläranlage können aus Gründen des Grundwasserschutzes erhöhte Anforderungen für die Dichtheit der Anlage gestellt werden.
4. Der durch das Vorhaben verursachte zusätzliche Eingriff kann innerhalb des Plangebietes nicht vollständig ausgeglichen werden: Der vollständige Ausgleich erfolgt durch Abbuchung von 2.800 Kompensationsflächenäquivalenten vom "Ökokonto VR- 022 Naturwald Roter See 2" .
Die außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Kompensationsmaßnahmen sind den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Bauflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Schaprode vom **08.10.2015**.
Schaprode, 22. Jan. 2020 Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz MV beteiligt worden.
Schaprode, 22. Jan. 2020 Bürgermeister
3. Die Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom **04.01.2016- 28.02.2016** frühzeitig beteiligt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB frühzeitig in die Planung einbezogen worden.
Schaprode, 22. Jan. 2020 Bürgermeister
4. Entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB sind die Nachbargemeinden mit Schreiben vom **16.11.2015** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Schaprode, 22. Jan. 2020 Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am **14.12.2017** den Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Wohnanlage Poggenhof" mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und mit den vorliegenden umweltbezogenen Informationen zur Auslegung bestimmt.
Schaprode, 22. Jan. 2020 Bürgermeister
6. Der Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Wohnanlage Poggenhof" mit Begründung und Umweltbericht sowie den verfügbaren umweltbezogenen Informationen haben in der Zeit vom **27.03.2018 bis zum 27.04.2018** während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, versehen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten wurden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich und im Internet bekanntgemacht.
Schaprode, 22. Jan. 2020 Bürgermeister
Aushang am: 12. März 2018 abgenommen am: 02. Mai 2018 Dienstsiegel
7. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Schaprode, 22. Jan. 2020 Bürgermeister
8. Der Durchführungsvertrag der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Wohnanlage Poggenhof" ist in der rechtsgültigen Fassung abgeschlossen worden. Der Vertrag lag der Gemeindevertretung bei Beschlussfassung vor.
Schaprode, 22. Jan. 2020
9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **27.09.2018** geprüft. Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Schaprode, 22. Jan. 2020 Bürgermeister
10. Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Wohnanlage Poggenhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wurde am **16.05.2019** von der Gemeinde vertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich des Umweltberichtes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom **16.05.2019** gebilligt.
Schaprode, 22. Jan. 2020 Bürgermeister
11. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes am 22.1.19 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:5000 bzw. 1:1000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Bergen, 5.6.'19 H. Krawutschke öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
12. Die Genehmigung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Wohnanlage Poggenhof" wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.6.2019 AZ: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Schaprode, Bürgermeister
13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ....., AZ: ..... bestätigt.
Schaprode, Bürgermeister
14. Die Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Wohnanlage Poggenhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.
Schaprode, 17.2.2021 Bürgermeister
15. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Wohnanlage Poggenhof" sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205, in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Wohnanlage Poggenhof" ist mit Ablauf des 7.1.2022 in Kraft getreten.
Schaprode, Bürgermeister

VORPOMMERN-RÜGEN

GEMEINDE SCHAPRODE

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV-MV) 2011, http://www.lverma-mv.de

1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGS-PLANES NR. 1 "WOHNANLAGE POGGENHOF"
Satzung vom 16.05.2019

Maßstab im Original 1:500